

Rechte und Pflichten im Praktikum

Tipps und Informationen für Studierende,
Absolventinnen und Absolventen



students
at **work**



Es gibt viele Gründe, ein Praktikum zu absolvieren. Besonders für Studierende:

In vielen Studienordnungen sind Praktika vorgeschrieben oder müssen sogar im Vorfeld als Vorpraktikum abgeleistet werden. Viele Studierende entscheiden sich allerdings auch für ein freiwilliges Praktikum. Es soll dazu dienen, in ein Berufsfeld hineinzuschnuppern, die beruflichen Chancen zu verbessern oder berufliche Kontakte zu knüpfen. Schön, wenn das alles klappt. Allerdings kann sich hinter der Bezeichnung „Praktikum“ auch manch unangenehme Überraschung verbergen.

Was ist ein Praktikum?

Für das Praktikum gibt es keine verbindliche gesetzliche Definition. Weder im Arbeitsrecht noch in der Sozialversicherung ist das Praktikum eine eigenständige Beschäftigungsform. Doch Gesetzgeber und Gerichte sind sich einig: Ein Praktikum ist immer Teil einer Ausbildung und muss auch selbst Ausbildungscharakter haben. Nur wenn das Lernen im Vordergrund steht, wenn der Ausbildungscharakter erkennbar ist, liegt ein Praktikum im Sinne des Gesetzes vor. Darum gilt: Das Praktikum soll fachliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen. Es hilft, betriebliche Abläufe kennen zu lernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einer Branche zu bekommen. Dafür sollen Praktikantinnen und Praktikanten nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit eingepplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb „mitlaufen“.

Obwohl die Definition des Praktikums einigermaßen unstrittig ist – eindeutige gesetzliche Regelungen zu den Rechten und Pflichten von Praktikantinnen und Praktikanten gibt es bisher nicht. In arbeitsrechtlichen Kommentaren tauchen unterschiedliche Auffassungen darüber auf, welche rechtliche Stellung Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb haben. Missbrauch lässt sich darum unter dem Label Praktikum besonders leicht betreiben.

Damit dir das nicht passiert, gibt dir diese Broschüre Hinweise, worauf es beim Praktikum ankommt und worauf rechtlich zu achten ist. Wenn du schon akute Probleme im Praktikum hast, wende dich an den Betriebsrat/Personalrat des Unternehmens oder an die zuständige Gewerkschaft. Außerdem kann dir das gewerkschaftliche Campus Office (CO) oder Hochschulinformationsbüro (HiB) an deiner Hochschule weiterhelfen (Adressen und Beratungszeiten unter www.dgb-jugend.de/studium/beratung_vor_ort).



Diese Frage vorab – Ist ein Praktikum sinnvoll?	Seite 06
Praktikumsstelle gefunden – und nun?	
Tipps rund um das Praktikum	Seite 08
Absprachen und Vertrag	Seite 08
Betreuung	Seite 09
Vergütung	Seite 09
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Betrieb	Seite 11
Kündigung	Seite 12
Zeugnis	Seite 13
Nachbereitung	Seite 13
Deine Rechte und Pflichten	Seite 14
Pflichtpraktikum während des Studiums	Seite 14
Pflichtpraktikum vor und nach dem Studium	Seite 15
Freiwilliges Praktikum während des Studiums	Seite 16
Freiwilliges Praktikum vor und nach dem Studium	Seite 17
Faires Praktikum	Seite 18
Was tun, wenn nur Praktika und keine regulären Jobs angeboten werden?	Seite 18
Leitfaden für ein faires Praktikum	Seite 19
Wann ist es sinnvoll zu klagen? – Tatbestand „Lohnwucher“	Seite 21
Weiterführende Links	Seite 21
Welche ist meine Gewerkschaft?	Seite 22
Mitglied werden!	Seite 23
Impressum	Seite 24

Diese Frage vorab – Ist ein Praktikum sinnvoll?

Damit dir ein Praktikum tatsächlich etwas bringt, solltest du vorher überlegen, welche Ziele du mit dem Praktikum verfolgst. Weiterhin ist wichtig, ob das Praktikum in deiner Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben ist, ob du dich im Studium befindest oder ob du bereits ein abgeschlossenes Studium (z.B. als Bachelor) hast.

Wenn ein **Praktikum in der Studienordnung** vorgeschrieben ist, stellt sich natürlich nicht die Frage nach dem Ob. Allerdings solltest du gerade hier darauf achten, dass das Lernen im Vordergrund steht. Ein Praktikum im Grundstudium dient vor allem als erster Einblick in die betrieblichen Abläufe. Im Hauptstudium sollte ein Praktikum darauf abzielen, das im Studium Erlernte anzuwenden und die eigenen Studienschwerpunkte zu überprüfen.

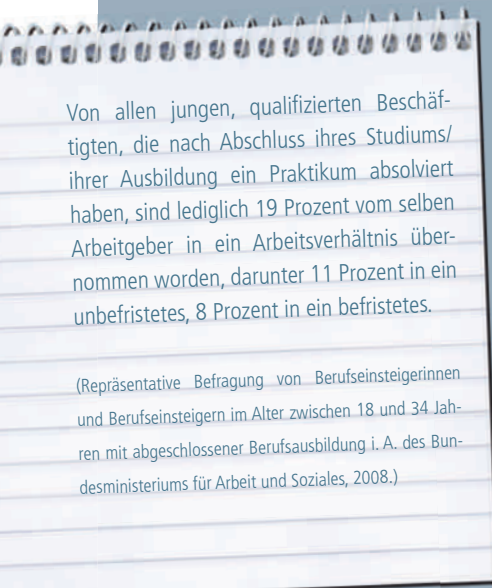
Ein **freiwilliges Praktikum während des Studiums** dient in erster Linie der beruflichen Orientierung und Vertiefung von Kenntnissen.

Solch ein Praktikum ist sinnvoll, wenn du

- dir noch nicht sicher bist, welchen Beruf du ergreifen möchtest.
- dir bestimmte Kompetenzen während eines Praktikums aneignen möchtest.

Die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt verleitet immer mehr Absolventinnen und Absolventen, **freiwillige Praktika nach dem Studium** in der Hoffnung aufzunehmen, dadurch möglicherweise den Berufseinstieg zu schaffen. Das widerspricht allerdings dem Zweck eines Praktikums, das ja dem Lernen dienen soll und keine unbezahlte Probezeit ist. Wer einen Hochschulabschluss hat, ist fertig ausgebildet. Dass du nicht auf jeden Arbeitsbereich gleich gut vorbereitet bist, ist normal – niemand ist das. Aber du bist in der Lage, dich einzuarbeiten (dafür gibt's ja auch die gesetzliche Probezeit bei regulären Arbeitsverhältnissen). Nach dem Studienabschluss solltest du darum am besten kein Praktikum mehr aufnehmen. Trainee-Programme oder bezahlte Arbeitsverhältnisse sind der bessere Weg.

Oftmals ist das natürlich leichter gesagt als gefunden. Der generelle Tipp lautet: Wählst du deinen Berufseinstieg über ein Praktikum, dann beschränke dich nach dem Studium auf maximal zwei Praktika. Mehr Praktika können den Eindruck erwecken, dass du dir nichts zutraust – das ist kein Pluspunkt bei Bewerbungen. Zudem vernichten Absolvent/innenpraktika oft (d)einen regulären Arbeitsplatz, wenn nämlich Praktikantinnen und Praktikanten wie reguläre



Von allen jungen, qualifizierten Beschäftigten, die nach Abschluss ihres Studiums/ihrer Ausbildung ein Praktikum absolviert haben, sind lediglich 19 Prozent vom selben Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden, darunter 11 Prozent in ein unbefristetes, 8 Prozent in ein befristetes.

(Repräsentative Befragung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern im Alter zwischen 18 und 34 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung i. A. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2008.)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Manche Arbeitgeber locken systematisch Absolventinnen und Absolventen mit der Aussicht auf eine Festanstellung im Anschluss, stellen dann aber – entgegen ihrer Aussage – nach Ende des Praktikums gleich die nächste Praktikantin bzw. den nächsten Praktikanten ein. Ein Hinweis darauf kann z.B. sein, dass ein kleines Unternehmen unverhältnismäßig viele Praktikumsstellen ausschreibt.

Wenn du Berufserfahrung sammeln und Kontakte knüpfen möchtest, ist ein Aushilfs-Job dafür ebenso geeignet wie ein Praktikum. Solche Jobs sind zwar nicht immer reich gesät, aber wer vor allem auf das Einkommen angewiesen ist, zieht einen weniger interessanten, aber fair entlohnten Job jedem schlecht bezahlten Praktikum vor. In jedem Fall (Praktikum oder Job) lohnt sich offensiv-höfliches Verhandeln: Wenn du auf eine angemessene bzw. bessere Bezahlung bestehst und auf deine Qualifikationen hinweist, demonstrierst du Selbstbewusstsein und stellst den Wert deiner Arbeit heraus.

Für ein **Praktikum im Ausland** können zusätzlich andere Gründe, z.B. das Vertiefen von Sprachkenntnissen und der Kontakt zu einer anderen Kultur, sprechen. In jedem Fall deutet Auslandserfahrung auf Offenheit, soziale Kompetenz und Organisationsgeschick hin – Pluspunkte für spätere Bewerbungen.

Böses Erwachen

Ganz wichtig: Was anfangs sinnvoll und viel versprechend schien, kann sich in der Bewertung nach den ersten Wochen als Desaster herausstellen. Besonders dann, wenn die Praktikumsgeberin bzw. der Praktikumsgeber sich nicht an

Vereinbarungen hält, du keinen Lerneffekt erkennst oder dich ausgenutzt fühlst, ist es Zeit, sich zu fragen: Ist dieses Praktikum sinnvoll? Sprich mit der Chefin bzw. dem Chef über deine Erwartungen und Ansprüche und scheue dich nicht, notfalls die Konsequenzen zu ziehen – ein abgebrochenes Praktikum ist besser als Wochen und Monate ergebnisloser Quälerei.

Wichtig für den Erfolg ist auch die Dauer des Praktikums. Je länger du in einem Betrieb mitläufst, desto höher ist die Gefahr, dass du fest in den Betriebsablauf integriert wirst und du nichts mehr dazulernst. Am Ende arbeitest du ganz regulär mit, ohne allerdings eine angemessene Bezahlung zu erhalten – und hast dafür vielleicht noch ein Semester sausen lassen oder auf einen einträglichen Nebenjob (der sich im Lebenslauf genauso gut macht wie ein Praktikum) verzichtet. Darum gilt – besonders bei freiwilligen und Vollzeitpraktika: Spätestens nach drei Monaten sollte Schluss sein, dann reicht auch die vorlesungsfreie Zeit für ein Praktikum.



Praktikumsstelle gefunden – und nun? Tipps rund um das Praktikum

Weil du als Praktikantin bzw. als Praktikant nur einen begrenzten Zeitraum im Betrieb bist, unterscheidest du dich in einigen Aspekten von den meisten anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Das Aufgabenspektrum ist oft nicht klar. Du willst etwas lernen. Und du kriegst weniger Geld. Es gibt allerdings auch Gemeinsamkeiten mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen, schließlich stehst du als „Auszubildende/r“ nicht außerhalb der Gesetze. Damit das Praktikum erfolgreich ist und du möglichst viel lernst, solltest du auf einige Dinge achten:

Absprachen und Vertrag

Am Beginn des Praktikums steht immer die Absprache zwischen dir und der Praktikumsgeberin bzw. dem Praktikumsgeber. Du solltest klar formulieren, was du erwartest und erfragen, ob und wie die Praktikumsgeberin bzw. der Praktikumsgeber deinen Erwartungen entsprechen will. Und wenn ihr euch dann schon einig seid, könnt ihr es auch gleich aufschreiben. Das ist nicht nur für dich besser, sondern auch für die

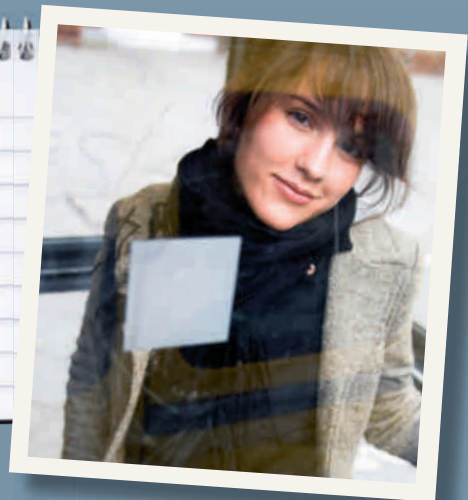
Praktikumsgeberin bzw. den Praktikumsgeber – schließlich kann sie/er später genauso auf den Vertrag verweisen und sagen: Beschwerde unberechtigt, es war anders vereinbart.

Ein Praktikumsvertrag sollte mindestens enthalten:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn und Dauer des Praktikumsverhältnisses
- Ort des Praktikums
- Beschreibung des Praktikums
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung
- Arbeitszeiten
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsfristen
- einen allgemeinen Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Gut wären auch ein paar Worte dazu, wie man sich im Krankheitsfall zu verhalten hat und ob ein einfaches oder qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden soll.

Es ist ratsam, mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag über das Praktikum abzuschließen. Hier sollten insbesondere die zu erledigenden bzw. zu lernenden Aufgaben festgeschrieben werden. Einen Mustervertrag findest du unter www.dgb-jugend.de/studium/praktikumsvertrag



Im Betrieb solltest du von Anfang an eine feste Ansprechpartnerin bzw. einen festen Ansprechpartner haben, an die/den du deine Fragen richten kannst und die/der dich anleitet. Mit ihr/ihm solltest du zu Beginn des Praktikums absprechen, was du im Laufe der Zeit kennen lernen willst. Und ihr solltet euch regelmäßig über deine Erfahrungen, Fragen, Anregungen und ihre/seine Sichtweisen, Hinweise, Bewertungen austauschen.



Die Hälfte der Praktika, die nach einem Universitätsabschluss absolviert werden, ist unbezahlt. Zwei Drittel der Befragten finanzieren sich darum während des Praktikums mithilfe der Eltern.

(Ergebnisse der Studien „Was ist gute Arbeit?“ im Auftrag des Bundesarbeitsministers, Berlin 2008, und „Prekäre Beschäftigungsformen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen“ im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2007.)

Auch als Praktikantin bzw. als Praktikant musst du von irgendetwas dein Essen und deine Miete bezahlen. Zwar handelt es sich bei einem Praktikum in erster Linie um ein Lernverhältnis, trotzdem ist eine angemessene Vergütung angebracht – die kriegen schließlich auch Auszubildende in der Berufsausbildung. Und mal ehrlich: In den meisten Fällen arbeitet die Praktikantin bzw. der Praktikant mit, nimmt den Kolleginnen und Kollegen Arbeit ab – das kann auch bezahlt werden.

Leider gibt es bisher keine allgemeinverbindlichen Regelungen für die Vergütung von Praktika, und nur in wenigen Betrieben und einigen Tarifverträgen ist diese klar geregelt. Dennoch solltest du dir des Wertes deiner Arbeit bewusst sein und nicht als Bittstellerin bzw. als Bittsteller auftreten – ein paar Euro kann fast jeder Arbeitgeber zahlen. Und die Summe gehört natürlich auch in den Praktikumsvertrag.





Wenn du wissen willst, ob die Vergütung angemessen ist oder wie viel du aushandeln solltest, frag vorher beim Betriebsrat/Personalrat des Unternehmens oder bei der zuständigen Gewerkschaft nach. Oder richte dich nach unserem Leitfaden für ein „Faires Praktikum“, den du auch in dieser Broschüre findest (S. 19). Außerdem kann dir das gewerkschaftliche Campus Office oder HiB an deiner Hochschule weiterhelfen (Adressen und Beratungszeiten auf http://www.dgb-jugend.de/studium/beratung_vor_ort).

Eine erste Orientierung: Während des Studiums sollte für ein Praktikum eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die sich an den in der Branche üblichen Gehältern für Auszubildende orientiert und – wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen – jedenfalls 300 Euro pro Monat nicht unterschreiten sollte. Bei einem Vollzeitpraktikum nach dem Studium sollte die Vergütung natürlich den Lebensunterhalt sichern.

Eines ist klar: Wenn sich herausstellt, dass du im Praktikum nicht überwiegend lernst, sondern wie die anderen regulär angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betriebsablauf eingebunden bist, dann bist du eine normale Arbeitnehmerin bzw. ein normaler Arbeitnehmer. Du bist dann keine Praktikantin bzw. kein Praktikant – dafür fehlt deiner Tätigkeit der Ausbildungscharakter. Für die Frage, ob du Praktikantin/Praktikant oder normale Arbeitnehmerin/normaler Arbeitnehmer bist, kommt es nicht darauf an, wie das Beschäftigungsverhältnis genannt wird. Maßgeblich ist allein die tatsächliche Art und Weise der Beschäftigung. Und entsprechend der Art und Weise der Beschäftigung solltest du auch bezahlt werden.

Wenn ein Praktikum einen regulären Arbeitsplatz ersetzt, kann der Tatbestand des „Lohnwuchers“ vorliegen. Es besteht dann der Anspruch auf den üblichen Lohn. Was unter Lohnwucher zu verstehen ist und wie man sich in einem solchen Fall verhalten kann, erfährst du auf Seite 21.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Betrieb

Als Praktikantin/Praktikant stehst du im Betrieb nicht alleine da, mögliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Anregungen, Problemen oder Fragen sind:

Betriebsrat/Personalrat

Der Betriebsrat/Personalrat vertritt die Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes. Damit ist er explizit für dich zuständig, wenn du ein freiwilliges Praktikum absolvierst. Allerdings kann er auch Studierenden im Pflichtpraktikum weiterhelfen.

Der Betriebsrat/Personalrat ist erster Ansprechpartner bei arbeitsrechtlichen Problemen, er weiß, ob es betriebliche (Vergütungs-)Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten gibt und er hilft, wenn du das Gefühl hast, dass die Tätigkeiten während deines Praktikums weit von dem abweichen, was eigentlich vereinbart wurde.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) kann neben dem Betriebsrat/Personalrat bestehen. Sie vertritt die besonderen Anliegen der jungen Beschäftigten bis zum 25. Lebensjahr. Ob die JAV oder der Betriebsrat/Personalrat sich mit Praktikumsfragen besser auskennt, hängt auch von der internen Arbeitsteilung ab. Wenn es in dem Betrieb, in dem du dein Praktikum absolvierst, keinen Betriebsrat/Personalrat und auch keine JAV gibt, oder wenn dir dort niemand weiterhelfen kann, solltest du Probleme mit Kolleginnen und Kollegen besprechen, denen du vertraust. Darüber hinaus helfen dir bei allen arbeitsrechtlichen Fragen die zuständige Gewerkschaft, unsere Campus Offices und Hochschulinformationsbüros sowie unsere Online-Beratung.

Nur jede/r dritte Befragte gibt an, dass das Lernen bei den Praktika im Vordergrund stand. Außerdem gibt es Klagen über Stress und Überstunden (36 Prozent).

(Ergebnisse der Studien „Was ist gute Arbeit?“ im Auftrag des Bundesarbeitsministers, Berlin 2008, und „Prekäre Beschäftigungsformen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen“ im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2007.)

Adressen und Beratung zu finden unter www.dgb-jugend.de/studium/hib



Kündigung

Wenn das Praktikum nicht wie gewünscht verläuft, stellt sich die Frage nach einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums, doch: Wie kannst du es beenden? Darfst du kündigen? Kannst du gekündigt werden?

Die rechtliche Situation sieht folgendermaßen aus: Grundsätzlich endet das Praktikum erst, wenn die vereinbarte Praktikumszeit abgelaufen ist. Wenn es vorher beendet werden soll, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Aufhebungsvertrag: Du schließt mit der Praktikumsgeberin/dem Praktikumsgeber einen Vertrag, mit dem ihr das Praktikumsverhältnis übereinstimmend beendet. Das geht auch mündlich – aber auch hier ist schriftlich besser. Ein, zwei Sätze genügen.

2. Fristlose Kündigung: Es liegt ein wichtiger Grund vor, der es dir oder der Praktikumsgeberin/dem Praktikumsgeber unzumutbar macht, das Praktikumsverhältnis fortzuführen. Ein solcher Grund könnte mangelnde Vertragserfüllung durch dich oder die Praktikumsgeberin/den Praktikumsgeber sein.
3. Ordentliche Kündigung: Befristete Verträge kannst du nur dann ordentlich kündigen, wenn du diese Möglichkeit vertraglich vereinbart hast oder ein Tarifvertrag dies vorsieht.

Während freiwillige Praktika bei einer Kündigung wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt werden, bist du bei Pflichtpraktika an die Studienordnung gebunden. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung wirst du deshalb meist nicht vereinbaren können. Wer ein Pflichtpraktikum beenden will, sollte dies mit dem Praktikumsamt oder Studiensekretariat der Hochschule absprechen.

Fast 40 Prozent der Absolventinnen und Absolventen machen nach dem Studium noch ein oder mehrere Praktika. Diese Praktika dauern durchschnittlich 6 Monate, bei 40 Prozent der Befragten sogar länger als ein halbes Jahr.

(Ergebnisse der Studie „Prekäre Beschäftigungsformen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen“ im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2007.)



Klar: Wer ein Praktikum macht, will ein Zeugnis. Deshalb hat jede Praktikantin/jeder Praktikant Anspruch auf ein Zeugnis, das mindestens die Art der Tätigkeit, deren Beginn und Dauer enthält. Du kannst auch ein qualifiziertes Zeugnis verlangen, in dem zusätzlich deine Leistung und Führung während des Praktikums bewertet werden. Das Zeugnis sollte zeitnah zum Praktikum ausgestellt und am besten von der/dem Vorgesetzten unterschrieben werden. Es sollte die Lern- und Tätigkeitsschwerpunkte während des Praktikums aufführen und eine mindestens wohlwollende Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten enthalten. Dazu kommt natürlich bei Pflichtpraktika die Bestätigung entsprechend der Studienordnung. Es ist in jedem Fall hilfreich, wenn du die erledigten Tätigkeiten während des Praktikums dokumentierst, um im Zweifelsfall einen Nachweis über deine Leistungen zu haben. Wenn du mit einem Zeugnis unzufrieden oder nicht einverstanden bist, lass dich am besten vom Betriebsrat/Personalrat oder der zuständigen Gewerkschaft beraten.

Wenn das Praktikum vorbei ist, stellt sich natürlich die Frage, ob die Ansprüche daran erfüllt wurden: Wurde das Unternehmen den Erwartungen gerecht? Wurden die eigenen Vorstellungen von einem späteren Berufs- bzw. Tätigkeitsfeld bestätigt oder eher nicht?

Ein Erfahrungsaustausch kann hier helfen – sowohl im Hinblick auf die eigene Bewertung des Praktikums als auch für andere angehende Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Praktikabewertung unter www.students-at-work.de/praktikabewertung bietet dir dabei eine Hilfestellung. Hier kannst du das Unternehmen und die Qualität deines Praktikums bewerten und selbstverständlich auch schon im Vorfeld eines Praktikums Informationen über die Praktikumsqualität in einem bereits bewerteten Unternehmen bekommen.



Deine Rechte und Pflichten

Pflichtpraktikum während des Studiums

Achtung: Die folgenden Regelungen gelten nur für die verpflichtend vorgeschriebenen Praktika. Sind in der Studienordnung acht Wochen vorgeschrieben, dein Praktikum dauert aber zehn Wochen, gelten die Regeln nur für die ersten acht Wochen. Für die übrigen zwei Wochen gelten die Regeln für freiwillige Praktika während des Studiums, die ab Seite 16 erklärt werden.

Sozialversicherungspflicht

Pflichtpraktika werden nicht als normale Arbeitsverhältnisse, sondern als Teil der Ausbildung (des Studiums) behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt – gleich welcher Höhe – gezahlt wird, müssen daraus keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Allerdings kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommensgrenze 360 Euro/Monat).

Arbeitsrecht

Da diese Praktika als Teil der akademischen Ausbildung gelten, hat die Praktikantin/der Praktikant weder Anspruch auf Urlaub noch auf die anderen üblichen Rechte von Arbeitnehmer/innen. Dennoch können auch bei einem solchen Praktikum ein Praktikumsentgelt und ein Urlaubsanspruch ausgemacht werden (empfehlenswert bei Praktika von mehr als drei Monaten). Achte aber bitte darauf, dass du trotzdem die nach der Studienordnung notwendige Zahl an Praktikumsstagen ableitest. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sollte die Weiterzahlung bei Krankheit oder Urlaub auch explizit vereinbart werden. Allerdings müssen viele Schutzregeln für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch auf

dich angewandt werden (Grenzen der Arbeitszeit, Anspruch auf Pausen und Ruhetage und anderes mehr).

Weitere Einkommensgrenzen

Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, gilt dieses u.a. bei der Einkommensteuer und bei der (Halb-)Waisenrente und evtl. beim Wohngeld als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommensgrenzen. Wenn du BAföG beziehst, wird das Praktikumsentgelt 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet; der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht. Lediglich der Pauschbetrag für Arbeitnehmer/innen, „Sozialpauschale“ und gezahlte Steuern werden bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt.

Mehr zum Thema findest du unter
www.dgb-jugend.de/studium



Vorpraktika sind Praktika, die vor dem Studium absolviert werden, um überhaupt studieren zu dürfen. Diese Praktika müssen ausdrücklich von der Studienordnung gefordert werden. Nachpraktika sind Praktika, die für die Erlangung des akademischen Grades/Hochschulabschlusses zwingend vorausgesetzt werden und erst nach erfolgreichem Besuch aller Lehrveranstaltungen etc. erbracht werden sollen.

Sozialversicherungspflicht

Pflichtpraktika vor und nach dem Studium haben einen besonderen Status. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Beiträge in alle Sozialversicherungsweige (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) entrichtet werden. Die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs und die Sozialversicherungsfreiheit für Studierende gelten nicht. Allerdings muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zahlen, wenn du höchstens 325 Euro brutto erhältst. Bei höherem Einkommen (über 360 Euro pro Monat) kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung oder der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen.

Wird kein Praktikumsentgelt gezahlt, muss der Arbeitgeber einen Mindestbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung allein entrichten. In der Krankenversicherung kann die kostenlose Familienversicherung weiter in Anspruch genommen werden. Wer nicht familienversichert ist, muss sich zu den Konditionen der studentischen Krankenversicherung auf eigene Kosten als Praktikantin/als Praktikant kranken- und pflegeversichern.

In Sonderfällen kann bei einem Pflichtpraktikum nach dem Studium trotz Entgeltzahlung Versicherungsfreiheit bestehen, z.B. wenn Juristinnen und Juristen im Referendariat den Beamtenstatus erhalten.

Arbeitsrecht

Diese Praktika gelten als ganz normale Beschäftigungsverhältnisse. Die Praktikantin/der Praktikant hat also Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Arbeitnehmer/innen. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs.

Weitere Einkommengrenzen

Im Vor- und Nachpraktikum besteht in der Regel auch ein Anspruch auf Kindergeld. Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt dieses u.a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente, beim Wohngeld und ggf. beim ALG II als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommengrenzen. Wenn dir für das Vorpraktikum Leistungen nach dem BAföG bewilligt wurden, wird das Praktikumsentgelt auch hier 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet, der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht.

Lediglich Pauschbetrag für Arbeitnehmer/innen, „Sozialpauschale“ und gezahlte Steuern werden bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt.

Mehr zum Thema findest du unter www.dgb-jugend.de/studium



Sozialversicherungspflicht

Diese Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse bei Studierenden behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden. (Es gelten die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs sowie die Midijobregeln. Dazu weitere Infos unter www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/.)

Außerdem kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommensgrenze mit Minijob: 400 Euro/Monat). Wenn das Praktikum länger als zwei Monate mit mehr als 20 Stunden je Woche während der Vorlesungszeit ausgeübt wird, fallen außerdem aus dem Praktikumsentgelt einkommensabhängige Beiträge zu allen Sozialversicherungszweigen (und nicht nur – wie üblich – zur Rentenversicherung) an, sobald das Praktikumsentgelt brutto 400 Euro pro Monat übersteigt.

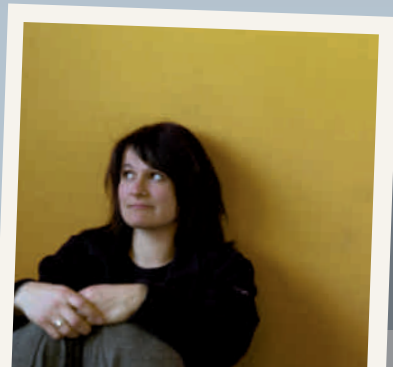
Arbeitsrecht

Diese Praktika, soweit „der Erwerb beruflicher Kenntnisse im Vordergrund steht“, gelten als Ausbildungsverhältnisse im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Steht aber das Erbringen einer Arbeitsleistung im Vordergrund, bist du

also regulär in Arbeitsabläufe eingebunden, dann gilt das Praktikum als normales studentisches Beschäftigungsverhältnis. In beiden Fällen hat die Praktikantin/der Praktikant Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Arbeitnehmer/innen (auch auf ein qualifiziertes Zeugnis); das Berufsbildungsgesetz lässt lediglich beim Kündigungsschutz Ausnahmen zu. In beiden Fällen besteht auch Anspruch auf ein Entgelt – gemäß dem Berufsbildungsgesetz (§ 17) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 611 ff.) – und dementsprechend auch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs. Schließt an das Praktikum eine Beschäftigung beim selben Arbeitgeber an, kann die Praktikumszeit auf die Probezeit angerechnet werden.

Weitere Einkommensgrenzen

Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt dieses u.a. beim BAföG, bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente und beim Wohngeld als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommensgrenzen. Der Anspruch auf Kindergeldbezug kann während des Praktikums entfallen, wenn das Praktikum während eines Urlaubssemesters absolviert wird und nicht der Wissenserwerb (in der Regel wird hierfür ein Ausbildungsplan verlangt) im Vordergrund steht.



Sozialversicherungspflicht

Diese Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Beiträge in alle Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) entrichtet werden. (Es gelten die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs sowie die Midijobregeln. Dazu weitere Infos unter www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten.) Außerdem kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommengrenze mit Minijob: 400 Euro/Monat).

Arbeitsrecht

Diese Praktika werden wie ganz normale Beschäftigungsverhältnisse behandelt. Die Praktikantin/der Praktikant hat also Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Arbeitnehmer/innen. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs.

Weitere Einkommengrenzen

Im freiwilligen Praktikum jenseits des Studiums kann ein Kindergeldanspruch bestehen, sofern Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt). Davon geht die Familienkasse dann aus, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt dieses u.a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommengrenzen.


Mehr zum Thema findest du unter www.dgb-jugend.de/studium



Faires Praktikum

Was tun, wenn nur Praktika und keine festen Stellen angeboten werden?

Sie heißen Praktikantinnen und Praktikanten, arbeiten aber voll im Unternehmen mit. Sie tun für den Berufseinstieg alles und landen dennoch nur in prekären Arbeitsverhältnissen. Immer mehr Absolventinnen und Absolventen stecken in „Praktikumskarrieren“ fest und schuften als Hochqualifizierte zum Nulltarif. Um diesen Missbrauch einzuschränken, hat die DGB-Jugend einen Leitfaden für ein faires Praktikum erstellt. Er soll Unternehmen, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen als Orientierung dienen.



Frauen absolvieren deutlich häufiger post-graduelle Praktika als Männer: So machen 44 Prozent der Frauen – im Gegensatz zu 23 Prozent der Männer – nach dem Studium noch mindestens ein Praktikum.

(Ergebnisse der Studie „Prekäre Beschäftigungsformen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen“ im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2007.)

Für Unternehmen, Studierende, Absolvierenden und Absolventen, die ein Praktikum vergeben bzw. annehmen:

1. Zweck des Praktikums

Das Praktikum dient in erster Linie dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen. Das Lernen steht im Vordergrund und darf nicht von der jeweiligen Arbeitsleistung der Praktikantin/des Praktikanten überlagert werden. Wenn die Arbeitsleistung gegenüber dem Erwerb beruflicher Erkenntnisse überwiegt, hat die Praktikantin/der Praktikant Anspruch auf vollen Lohn (§138 II BGB).

2. Abgrenzung von Praktika und regulären Arbeitsverhältnissen

Das Praktikum ersetzt keinen regulären Arbeitsplatz. Ein Praktikum grenzt sich von einem regulären Arbeitsverhältnis dadurch ab, dass die Praktikantin/der Praktikant nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant ist, sondern zusätzlich im Betrieb mitläuft.

3. Vertragliche Regelungen im Rahmen eines Praktikums

Das Praktikum wird mit einem Vertragsverhältnis als „Praktikum zu Ausbildungszwecken“ geregelt. Darin sind festgeschrieben:

- Beginn und Dauer des Praktikums
- Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Dauer der Arbeitszeit (lt. tarifvertragl. Regelung bzw. Arbeitszeitgesetz)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsvoraussetzungen
- Ausbildungsplan (Ablauf und Inhalt des Praktikums).

4. Betreuung

Die Praktikantin/der Praktikant wird während des Praktikums von einer Anleiterin/einem Anleiter betreut. Diese/dieser kümmert sich um die Interessen und Arbeitsinhalte der Praktikantin/des Praktikanten. Die Praktikantin/der Praktikant erhält für die Dauer des Praktikums einen geeigneten Arbeitsplatz.

5. Zeugnis

Nach Abschluss des Praktikums erhält die Praktikantin/der Praktikant ein Zeugnis (§630 „Pflicht zur Zeugniserteilung“ BGB). Hier ist darauf zu achten, dass die darin enthaltenen Formulierungen keine negativen Auswirkungen auf zukünftige Arbeitsverhältnisse haben.

6. Vergütung von Praktika

Für das Praktikum muss eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die sich an den in der Branche üblichen Gehältern für Auszubildende orientiert und – wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen – jedenfalls 300 Euro pro Monat nicht unterschreiten sollte. Bei einem Vollzeitpraktikum nach dem Studium sollte die Vergütung den Lebensunterhalt sichern.

7. Dauer von Praktika

Freiwillige Praktika sollten je nach Ausbildungsziel und -vielfalt höchstens drei Monate dauern. Diese zeitliche Begrenzung auf drei Monate ermöglicht es Studierenden, während der Semesterferien praktische Erfahrungen zu sammeln – ohne ein Semester aussetzen zu müssen. Bei einer längeren Praktikumsdauer besteht die Gefahr, dass statt des Erwerbs neuer Fähigkeiten routinierte Arbeit in den Vordergrund des Praktikums rückt und re-

guläre Arbeitsstellen vernichtet werden. Für Pflichtpraktika im Rahmen von Studiengängen gilt die in den Studienordnungen entsprechend festgesetzte Dauer von Praktika. Diese überschreitet derzeit ggf. die hier empfohlene Dauer von drei Monaten.

8. Praktika von Absolventinnen und Absolventen

Der DGB lehnt Praktika von Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich ab. Für Absolventinnen und Absolventen sollen die Unternehmen reguläre Arbeitsverhältnisse bzw. Trainee- und Berufseinstiegsprogramme anbieten, die – wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen – mindestens mit 8,50 Euro pro Stunde vergütet werden.

Es ist ratsam, mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag über das Praktikum abzuschließen. Hier sollten insbesondere die zu erledigenden bzw. zu lernenden Aufgaben festgeschrieben werden. Einen Mustervertrag findest du unter: www.dgb-jugend.de/studium/praktika.

Mit gutem Beispiel voran

Der DGB will nicht nur fordern, sondern auch zeigen, was umsetzbar ist. Deshalb gibt es seit Sommer 2004 eine Richtlinie für Praktika, die für den gesamten DGB gilt. Darin ist festgelegt, dass beim DGB

- keine Praktika für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen angeboten werden. Diese werden regulär beschäftigt.
- für jedes Praktikum ein Ausbildungsplan vorliegen und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer feststehen muss.
- Praktika von Studierenden nur zwei bis drei Monate andauern sollen. Bei Pflichtpraktika können Ausnahmen gemacht werden.
- pro Monat als Richtwert 300 Euro an die Praktikantin/den Praktikanten gezahlt werden.



Wann ist es sinnvoll zu klagen?

Tatbestand: «Lohnwucher»

Laut dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 13.03.2003 – 6 AZR 564/01 – steht bei Praktikumsverhältnissen der Ausbildungszweck im Vordergrund. Die Vergütung stellt deshalb auch eher eine Aufwandsentschädigung oder Beihilfe zum Lebensunterhalt dar – im Gegensatz zu Arbeitsverhältnissen, bei denen die Vergütung die Gegenleistung zur erbrachten Arbeit ist.

Wenn die Vergütung in einem deutlichen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht, liegt Lohnwucher vor. In diesem Fall bestünde ein Anspruch auf den Lohn, der für die erbrachte Arbeit üblicherweise gezahlt wird.

Wenn du also im Praktikum nichts lernst, sondern wie eine normale Arbeitnehmerin/ein normaler Arbeitnehmer in den Betriebsablauf eingebunden bist, bist du auch eine normale Arbeitnehmerin/ein normaler Arbeitnehmer. Entsprechend solltest du bezahlt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wie das Beschäftigungsverhältnis genannt wird. Maßgeblich ist allein die tatsächliche Art und Weise der Beschäftigung.

Bevor du Lohn wegen Lohnwuchers einklagst, solltest du dich unbedingt rechtlich beraten lassen und im Vorfeld einige Aspekte bedenken:

Du solltest von einer Klage Abstand nehmen, solange für dich die reelle Möglichkeit besteht, nach dem Praktikum eine reguläre Arbeitsstelle mit angemessener Bezahlung in dem Unternehmen zu besetzen und sofern du gerne dort arbeiten würdest.

Darüber, ob dein Fall den Tatbestand des Lohnwuchers erfüllt und eine Klage Erfolg verspricht, solltest du dich fachkundig beraten lassen. Wer nicht rechtsschutzversichert ist oder selbst keine Rechtsanwältin/keinen Rechtsanwalt bezahlen kann, kann sich einen Beratungshilfeschein besorgen und damit eine Anwältin/einen Anwalt aufsuchen. Für eine Klage kann Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Einfacher ist es für Gewerkschaftsmitglieder. Der Beitritt lohnt sich, um für eine zukünftige Klage Rechtsschutz zu genießen. Wer bereits Gewerkschaftsmitglied ist, besitzt automatisch Rechtsschutz, d.h. die Gewerkschaft klagt und trägt auch dann die Kosten des Arbeitsrechtsstreits, wenn die Klage erfolglos bleibt.

Weiterführende Links und Adressen

www.dgb-jugend.de/studium
www.fairwork-verein.de



Beratung vor Ort: Vor Ort hat der DGB an vielen Hochschulen Beratungsbüros, in denen du dich in Sachen Praktika, Arbeits- und Sozialrecht und Studienfinanzierung (bspw. BAföG) beraten lassen kannst. Die meisten Beratungseinrichtungen heißen Campus Office (CO) oder Hochschulinformationsbüro (HiB). Eine aktuelle Übersicht findest du unter www.dgb-jugend.de/studium/hib

Welche ist meine Gewerkschaft?

Welche Gewerkschaften organisieren welche Berufe? Beschäftigte, Auszubildende und Studierende sind in den DGB-Gewerkschaften nach Branchen organisiert. Studierende und Auszubildende genießen vergünstigte Beiträge (ab 2,05 Euro/Monat, ggf. abhängig vom Einkommen) und erhalten dafür bei allen Gewerkschaften die vollen Leistungen – z.B. in jedem Fall vollen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus gibt es bei einigen Gewerkschaften noch unterschiedliche Zusatzleistungen, wie z.B. Diensthaftpflicht oder Freizeitunfallversicherung.

IG BAU – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Baugewerbe, Architekturbüros, Floristik, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft

IG BAU – www.igbau.de

IG BCE – Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie

Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Chemieindustrie, Bergbau, Pharmaindustrie

IG BCE – www.igbce.de

GdP – Gewerkschaft der Polizei

Polizei, Bundesgrenzschutz

GdP – www.gdp.de

GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Lehrkräfte an allen Bildungseinrichtungen, Hochschulangestellte, Beschäftigte in wissen-

schaftlichen Instituten, studentische Hilfskräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

GEW – www.gew.de

IGM – Industriegewerkschaft Metall

Automobilbau, Metallindustrie, Elektroindustrie, Holz- und Kunststoffverarbeitung, Textil und Bekleidung

IGM – www.igmetall.de

NGG – Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Hotels, Restaurants, Tabakindustrie, Lebensmittelindustrie

NGG – www.ngg.de

Transnet – Gewerkschaft der EisenbahnerInnen Deutschlands

Transporte, Schienennetze, Bahn, Bahntouristik

TRANSNET – www.transnet.org

ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Finanzdienstleistungen, Ver- und Entsorgung, Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Sozialversicherung, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bund und Länder, Gemeinden, Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion, Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Postdienste, Speditionen und Logistik, Verkehr, Handel, besondere Dienstleistungen

ver.di – www.verdi.de

Ja, ich will Mitglied werden.

Name

Vorname

Geb.-Datum

PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Beschäftigt als

Beschäftigt bei

Studiengang

Hochschule

Ich beantrage meinen Beitritt in die Gewerkschaft

Datum, Ort, Unterschrift

Bitte ausschneiden und einsenden an

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Jugend
«students at work»
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



www.dgb-jugend.de/studium



Impressum

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand, Abt. Jugend

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Verantwortlich: Ingrid Sehrbrock

Redaktion: Andreas Schackert, Jessica Heyser, Sabrina Klaus-Schelleter

Gestaltung: Berliner Botschaft, schrenkwerk.de

Druck: PrintNetwork pn GmbH

Titelbild: plainpicture/Fancy; Fotos: photocase: philiph (S. 2), testfight (S. 4),

martcase (S. 4), luuuc (S. 4), cocaline (S. 7), rotwild (S. 7), .lu (S. 8),

søren (S. 10), blackflish (S. 10), subway (S. 10), subwaytree (S. 12),

una.knipsolina (S. 13), kamirika (S. 13 + 20), xinbattlex (S. 13),

mandalla (S. 14), frootmat (S. 14), sina1983 (S. 16), s.rossi (S. 16),

koli (S. 17), iotas (S. 18), K. Schierloh (S. 9 +18)

Erscheinungsdatum: Juli 2010 (5. Auflage)

Auflage: 20.000 Exempl.

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ